



DER LANDRAT  
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und  
Landwirtschaft

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vertreten durch den Landrat, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende

## **Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 24.08.2023**

Auf Grund der Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und dem Ausbruchsgeschehen in den angrenzenden Landkreisen Bautzen sowie Spree-Neiße werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung - SchwPestV) in der derzeit gültigen Fassung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

### **0 Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 03.08.2023 wird aufgehoben.**

#### **A Festlegung der Restriktionsgebiete**

Um die Fundstellen mit dem positiven Virusnachweis werden als Restriktionsgebiete die „Sperrzone II“ (gefährdetes Gebiet) sowie ein „Kerngebiet“ (als Teil der Sperrzone II) festgelegt.

Die „weiße Zone“ ist Teil der Sperrzone II und umfasst das Kerngebiet. Sie soll durch geeignete Mittel zeitnah schwarzwildfrei (gehalten) werden.

Der „Schutzkorridor“ ist ein doppelteingezäunter Bereich an der Grenze zu einem infizierten Gebiet, welcher durch geeignete Mittel zeitnah schwarzwildfrei wird bzw. gehalten werden soll.

Um die Sperrzone II wird eine „Sperrzone I“ (sog. Pufferzone) nach außen hin eingerichtet.

1. Die **Sperrzone II** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg  
T. 03573 870-0 (Bürgerbüro)

#### **Sprechzeiten**

Di. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Do. 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

#### **Bankverbindung**

Sparkasse Niederlausitz  
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50  
BIC: WELADED1OSL  
Gläubiger-ID: DE46ZZZ00000007677

Für die rechtssichere E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Internetseite.

Stadt Vetschau mit den Gemarkungen:

Wüstenhain, Laasow

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Reddern, Ranzow, Pritzen, Altdöbern östlich der Bahnstrecke Altdöbern – Großbräschen

Stadt Großbräschen mit den Gemarkungen:

Woschkow, Dörrwalde, Allmosen

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:

Leeskow, Lubochow, Ressen, Lindchen, Bahnsdorf, Lieske

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:

Neupetershain

Stadt Senftenberg mit den Gemarkungen:

Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Peickwitz, Niemtsch, Brieske, Senftenberg, Reppist

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

Hörlitz, Meuro, Klettwitz östlich der BAB 13, Schipkau östlich der BAB 13

Stadt Schwarzheide mit den Gemarkungen:

Schwarzheide östlich der BAB 13

Gemeinde Schwarzbach mit den Gemarkungen:

Schwarzbach, Biehlen

Gemeinde Ruhland mit den Gemarkungen:

Ruhland, Arnsdorf

Gemeinde Frauendorf mit den Gemarkungen:

Frauendorf

Gemeinde Guteborn mit den Gemarkungen:

Guteborn

Gemeinde Hohenbocka mit den Gemarkungen:

Hohenbocka

Gemeinde Grünewald mit den Gemarkungen:

Grünewald, Sella

Gemeinde Hermsdorf mit den Gemarkungen:

Hermsdorf, Jannowitz

Gemeinde Kroppen mit den Gemarkungen:

Kroppen

Gemeinde Ortrand mit den Gemarkungen:

Burkersdorf, Ortrand

Gemeinde Lindenau mit den Gemarkungen:

Lindenau

Gemeinde Großmehlen mit den Gemarkungen:

Frauwalde, Großmehlen, Kleinkmehlen

Die Sperrzone II ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot dargestellt.

2. Das **Kerngebiet** als Teil der Sperrzone II des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Pritzen

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:

Leeskow, Lubochow, Ressen, Lindchen

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:

Neupetershain

Das Kerngebiet ist im nachfolgenden Kartenausschnitt lila dargestellt.

3. Die **weiße Zone** als Teil der Sperrzone II des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umschließt das Kerngebiet mittels Wildabwehrzäune. Die weiße Zone umfasst ganze oder Teile der Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Vetschau mit den Gemarkungen:

Wüstenhain, Laasow

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:

Reddern, Ranzow, Pritzen, Altdöbern

Gemeinde Großräschen mit den Gemarkungen:

Woschkow, Dörrwalde, Allmosen

Gemeinde Neuseeland mit den Gemarkungen:

Leeskow, Lubochow, Lindchen, Bahnsdorf, Lieske

Gemeinde Neupetershain mit den Gemarkungen:

Neupetershain

Stadt Senftenberg mit den Gemarkungen:

Sedlitz

Die weiße Zone ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot-schraffiert dargestellt.

4. Der **Schutzkorridor** ist ein doppelt-eingezäuntes Gebiet entlang der Grenze zu Sachsen und umfasst Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Senftenberg mit den Gemarkungen:

Senftenberg, Sedlitz, Kleinkoschen, Großkoschen, Hosena, Brieske, Niemtsch, Peickwitz

Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:

Hörlitz - östlich der B169

Gemeinde Hohenbocka mit den Gemarkungen:

Hohenbocka

Gemeinde Grünewald mit den Gemarkungen:

Grünewald, Sella

Gemeinde Hermsdorf mit den Gemarkungen:

Hermsdorf, Jannowitz

Gemeinde Kroppen mit den Gemarkungen:  
Kroppen

Gemeinde Ruhland mit den Gemarkungen:  
Arnsdorf

Gemeinde Ortrand mit den Gemarkungen:  
Burkersdorf, Ortrand

Gemeinde Frauendorf mit den Gemarkungen:  
Frauendorf

Gemeinde Lindenau mit den Gemarkungen:  
Lindenau

Gemeinde Großmehlen mit den Gemarkungen:  
Großmehlen, Kleinkmehlen

Der Schutzkorridor ist im nachfolgenden Kartenausschnitt rot-gepunktet dargestellt.

5. Die **Sperrzone I** des Landkreises Oberspreewald-Lausitz umfasst ganze oder Teile der nachstehenden Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Vetschau mit den Gemarkungen:  
Naundorf, Fleißdorf, Stradow, Suschow, Göritz, Koßwig, Vetschau, Repten, Tornitz, Missen, Ogrosen

Stadt Calau mit den Gemarkungen:  
Mlode, Kalkwitz, Saßleben, Reuden, Bolschwitz, Calau, Säritz, Kemmen, Werchow, Gollnitz

Gemeinde Luckaitztal mit den Gemarkungen:  
Buchwäldchen, Muckwar, Gosda, Schöllnitz

Gemeinde Bronkow mit den Gemarkungen:  
Rutzkau, Bronkow, Lipten, Lug

Gemeinde Altdöbern mit den Gemarkungen:  
Altdöbern westlich der Bahnstrecke Altdöbern-Großräschen

Stadt Großräschen mit den Gemarkungen:  
Großräschen, Barzig, Wormlage, Saalhausen, Freienhufen

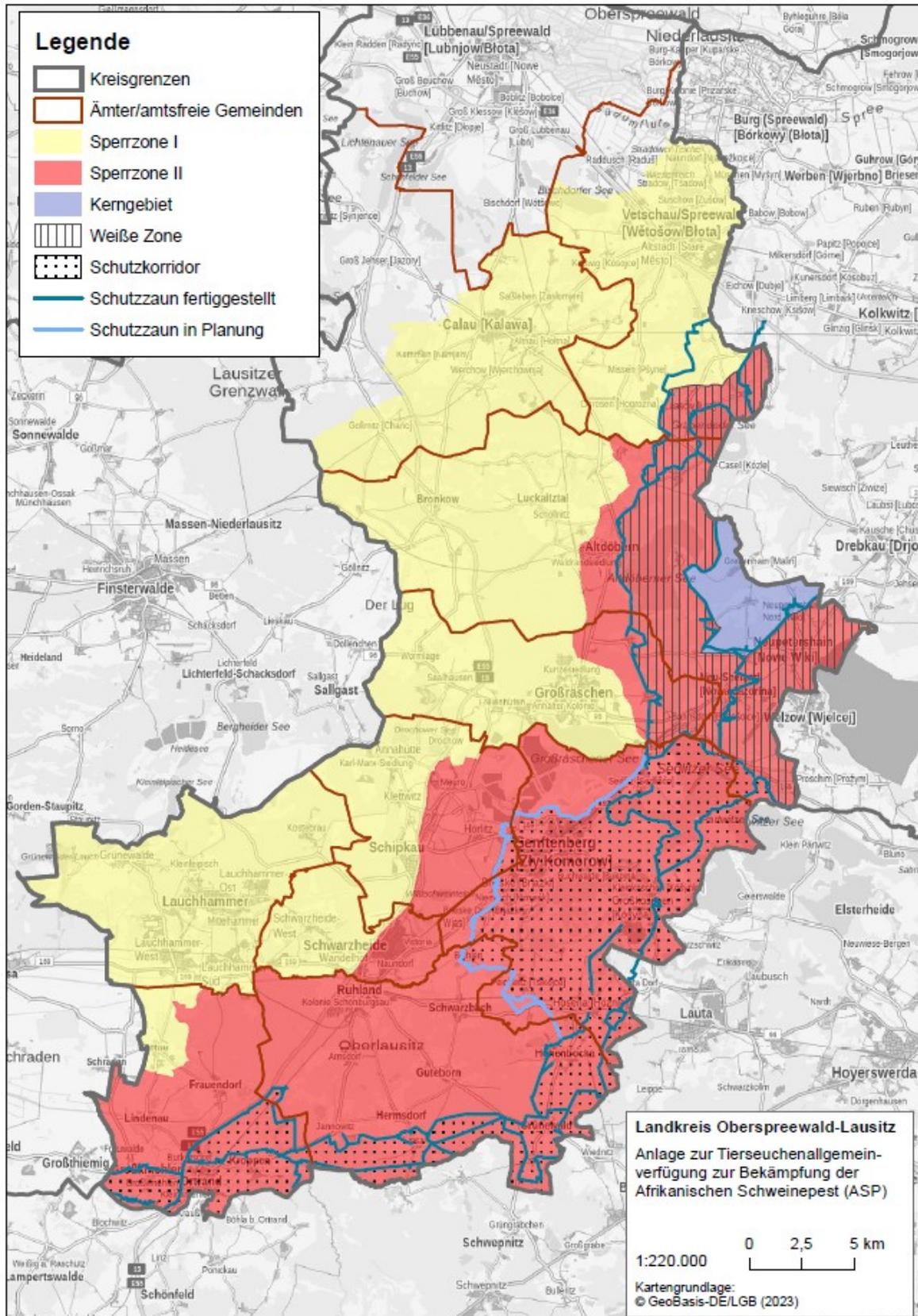
Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen:  
Drochow, Annahütte, Klettwitz westlich der BAB 13, Schipkau westlich der BAB 13

Stadt Schwarzheide mit den Gemarkungen:  
Schwarzheide westlich der BAB 13

Stadt Lauchhammer mit den Gemarkungen:  
Kostebrau, Kleinleipisch, Grünwalde, Lauchhammer

Gemeinde Tettau mit den Gemarkungen:  
Tettau

Die Sperrzone I ist im Kartenausschnitt gelb dargestellt.



## **B angeordnete Maßregeln**

### **I. Für den gesamten Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird angeordnet:**

1. Die Absperrungen der unter A 1. bis 5. benannten Restriktionszonen mit einer wildschweinsicheren Umzäunung sowie Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. **Tore sind zu schließen!**

Das Betreten und Befahren von Flächen und das Freihalten eines bis zu 3 Meter breiten Streifens entlang der ASP-Schutzzäune zur Kontrolle, Wartung und Instandsetzung durch amtlich beauftragte Personen ist zu dulden.

Der aktuelle Zaunverlauf ist den auf der Homepage des Landkreises [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) veröffentlichten Allgemeinverfügungen zu entnehmen.

2. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins inklusive der Angabe des Erlegungsortes (GPS-Daten) auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und der in telefonischer oder schriftlicher Absprache mit dem Veterinäramt bestimmten Stelle zuzuführen. Zusätzlich ist auf dem „Antrag auf Aufwandsentschädigung“ handschriftlich und gut leserlich der Aufbewahrungsort nebst Adresse des erlegten Wildschweins zu vermerken.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *Untersuchungsergebnisse für Jäger* > *Tabelle „Untersuchungsergebnisse“* gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

4. Jagdausübungsberechtigte haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.
5. Jagdausübungsberechtigte sind zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet.

Wird die verstärkte Suche von, durch das Veterinäramt, benannten Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten in ihrem Revier diese Suche zu dulden und mitzuwirken.

Weiterhin sind von den Jagdausübungsberechtigten insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln und die mit Schusswaffen ausgestatteten begleitenden Jäger zu dulden.

6. Der Jagdausübungsberechtigte hat jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
  - a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt schriftlich, telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400, über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an [veterinaeramt@osl-online.de](mailto:veterinaeramt@osl-online.de) anzuzeigen,
  - b. zu beproben, das heißt von ihm Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Der beprobte Tierkörper verbleibt am Fundort, soweit Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen. Die Bergung und unschädliche Beseitigung in den Sperrzonen I und II ist ausschließlich durch das vom Veterinäramt beauftragte Personal durchzuführen. Im übrigen Kreisgebiet ist das Stück durch den zuständigen Jagdausübungsberechtigten waidgerecht zu beseitigen.

**II.** Für die **Sperrzone I** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten

1. Schweinehalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - a. die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes,
  - b. verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
2. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen ist untersagt.  
Ausnahmegenehmigungen für Auslaufhaltungen von Schweinen und Wildschweinen können formlos bei der Veterinärbehörde beantragt werden.
3. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
4. Schweinehalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
5. Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
6. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
8. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.
9. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden.

Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

10. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I ist verboten. Hiervon ausgenommen ist das Verbringen von Schweinen im Inland.

In begründeteren Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.

11. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in der Sperrzone I geschlachtet oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Das Überführen vom Schlacht- bzw. Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg innerhalb der Sperrzone I zu erfolgen.

Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche im Inland verbracht werden sollen.

**III.** Für die **Sperrzone II** werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B. I. und B II. folgende Maßregeln angeordnet, insofern sie nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Bewegungsjagden sind grundsätzlich untersagt.

Ausnahmegenehmigungen von diesem Verbot können formlos bei der Veterinärbehörde beantragt werden.

2. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist gestattet. Der Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - ist dabei zu beachten.

3. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (>10 ha) oder Brachflächen sind in der gesamten Sperrzone II durch den Landwirt auf der Grundlage des Leitfadens zu

Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2 - Jagdschneisen anzulegen.

4. Hunde dürfen außerhalb von Wohnsiedlungen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde, mit Ausnahme der für die Kadaversuche eingesetzten Hundestaffeln.
5. Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
6. Die Besamung empfänglicher Sauen wird untersagt. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
7. Das Verbringen von Zuchtmaterial (Sperma, Eizellen und Embryonen), das von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurde, außerhalb dieser Zone, ist verboten.
8. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten. In begründeten Einzelfällen können für Schweine auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
9. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen bzw. die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. In begründeten Einzelfällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot durch das Veterinäramt erteilt werden.
10. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht verbracht oder ausgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse von, vor der Verbringung, negativ auf ASP-Virus untersuchten Stücken, welche für den privaten häuslichen Gebrauch innerhalb der Sperrzone II verwendet werden sollen.

Das Überführen vom Erlegungsort zur Kühlzelle hat auf kürzestem Weg zu erfolgen.

11. In Sperrzone II erlegtes Schwarzwild, welches verwertet werden soll, ist bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in einer amtlich bestimmten Sammelstelle aufzubewahren. Bis zum Vorliegen des ASP-Ergebnisses gilt das Schwarzwild als konfisziert und wird mit Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses für den privaten häuslichen Gebrauch freigegeben.

**IV.** Für das **Kerngebiet**, die **weiße Zone** als Teile der Sperrzone II und den **Schutzkorridor** werden **zusätzlich** zu den Anordnung nach B I. bis B III. folgende Maßregeln angeordnet, insofern diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Es gilt grundsätzlich ein Jagdverbot für Schwarzwild.

Ausnahmen vom Jagdverbot für Schwarzwild bilden hierbei Fallenjagden und Einzeljagden, insofern es sich bei diesen nicht um Bewegungsjagden handelt.

Ausnahmegenehmigungen können formlos bei der Veterinärbehörde beantragt werden.

2. Das Schwarzwild ist durch den Jagdausübungsberechtigten vollständig zu entnehmen.

3. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist gestattet, mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages und der Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen.

Mechanisierter Holzeinschlag und Rückung (mechanisiert) sowie Pflügen dürfen nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden. Die geplante Kadaversuche ist frühestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit durchzuführen und mittels einer Kadaversuch-App dem Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit nachzuweisen. Erst nach amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.

4. Der Jagdausübungsberechtigte des betroffenen Jagdbezirks hat die Entnahme von Schwarzwild und die Fallwildsuche durch die amtlich beauftragten Jäger zu dulden und ggf. erforderliche Hilfestellung zu leisten.

5. Während der Nutzung forst- und/oder landwirtschaftlicher Flächen und während der Ernte hat eine ständige Kontrolle der Fläche bzw. des Erntegutes auf Fallwild (Schwarzwild) zu erfolgen. Die Anzeige von Fallwild hat unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu erfolgen und die Tätigkeit ist vorübergehend einzustellen.

6. Während der Aussaat von Mais, Sonnenblumen, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps in der Kernzone und der Weißen Zone ist auf Parzellen, die > 10 ha sind, die Anlage von Jagdschneisen vorzunehmen, so dass diese nicht nachträglich angelegt werden müssen. Bevorzugt sollten niedrig wachsende Kulturen angebaut werden.

**V.** Insbesondere für das **Kerngebiet** als Teil der Sperrzone II werden **zusätzlich** zu den Anordnungen nach B I. bis B IV. folgende Maßregeln angeordnet, wenn diese nicht bereits kraft Gesetzes gelten:

1. Vor Beginn der Erntemaßnahmen und Bodenbearbeitungsverfahren sind die Flächen auf mögliches Fallwild oder erkrankte Tiere abzusuchen. Die geplante Kadaversuche ist frühestens 48 Stunden vor der jeweiligen Tätigkeit durchzuführen und entsprechend dem Veterinäramt anzuzeigen. Erst nach

amtlicher Freigabe dieser Flächen für die jeweils angezeigte Bewirtschaftungsform darf mit der Arbeit begonnen werden.

2. Erntegut aus dem Kerngebiet muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugänglich ist.
  - a. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:
    - o für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
    - o Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
    - o Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
    - o im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
  - b. Die sonstige Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus dem Kerngebiet ist zulässig, wenn:
    - o Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
    - o während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
    - o im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.
3. Der Anbau von höherwachsenden Kulturen wie z.B. Mais sollte nach Möglichkeit auf Parzellen außerhalb des Kerngebietes verlagert werden.

**C** Die unter Punkt B. III. 3, IV. 3., 5. und 6. sowie B V. genannten forst- und landwirtschaftlichen Nutzungsverbote und -beschränkungen besitzen eine Gültigkeit für sechs Monate nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung.

**D** Die sofortige Vollziehung der Punkte A und B dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

**E** 1. Jeder Verdacht auf Erkrankung an ASP ist telefonisch unter der Telefon-Hotline 03573 870 4400 (außerhalb der Geschäftszeiten), über die Nutzung der Tierfund-Kataster-App oder per E-Mail an [veterinaeramt@osl-online.de](mailto:veterinaeramt@osl-online.de) zu melden.

2. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Oberspreewald-Lausitz unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *aktuelle Bekanntmachungen* verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird auf die gesetzlich bestehenden Pflichten nach der Schweinepest-Verordnung in den Restriktionsgebieten sowie auf die festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt hingewiesen.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg eingesehen werden.

---

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Seit Oktober 2021 wurden in den Landkreisen Meißen und Bautzen mehrere verendete Wildschweine gefunden und der Tierseuchenerreger nachgewiesen. Das Geschehen hat sich ausgehend von Radeburg sowohl in nördliche als auch südöstliche Richtung ausgedehnt und inzwischen die Königsbrücker Heide erreicht. Im Landkreis Spree-Neiße ist die Ausbreitung des Erregers von östlicher Landkreisgrenze in Richtung Westen zu beobachten.

Auf Grund der Ausbreitung des Afrikanische Schweinepest (ASP) - Geschehens in den sächsisch-angrenzenden Landkreisen musste bereits im Juni 2022 eine Sperrzone II im südlichen Teilen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz errichtet und die Sperrzone I mit leicht südlichem Verlauf innerhalb des Landkreises erweitert werden. Die Sperrzone I wurde im Juli 2022 in Richtung Neupetershain auf Grund des ASP-Geschehens in der Königsbrücker Heide ausgeweitet.

Im Oktober 2022 wurde im Landkreis Oberspreewald-Lausitz erstmalig ein Wildschwein mit dem Tierseuchenerreger ASP in Neupetershain-Nord erlegt. Zu diesem Zeitpunkt musste bereits, um den Erlegungsort herum die Gebietskulisse der Sperrzone I erweitert sowie eine Sperrzone II mit Kerngebiet, weißer Zone und Schutzkorridor im Landkreis Oberspreewald-Lausitz ausgewiesen bzw. erweitert werden.

---

Seither verläuft die Ausbreitung des ASP-Erregers aus Richtung Sachsen aber auch Landkreis Spree-Neiße äußerst dynamisch. In den vergangenen Wochen wurde vermehrt Fallwild in den Gebieten um Lauta, Lauta Dorf sowie Tätzschwitz auf sächsischer Landesseite aufgefunden. Im Bereich Großkoschen sind seit dem 24.07.2023, insgesamt 12 positiv auf den ASP-Erreger getestete, Fallwildstücke durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bestätigt worden.

Auf Grund des aktuellen Seuchengeschehens aus Sachsen kommend und um eine Ausbreitung des Erregers innerhalb des Landkreises Oberspreewald-Lausitz einzudämmen, ist es unumgänglich die zuletzt Anfang August angepassten Restriktionsgebiete der Sperrzone II auszuweiten.

Die Sperrzone I umfasst dabei die Sperrzone II (einschließlich Kerngebiet mit weißer Zone), welche weiterhin von der Süd-westlichen Landkreisgrenze bzw. vom benachbarten Landkreis Elbe-Elster in

Richtung Nord-Osten des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, nördlich an die Gemarkung Calau und der Stadt Vetschau vorbei, hin zur Landkreisgrenze zu Spree-Neiße reicht.

Das Gebiet der aktuell verendet aufgefundenen mit ASP infizierten Wildschweine befindet sich nordöstlich von Großkoschen, in Sichtweite des Überleiters vom Senftenberger See zum Geierswalder See. Dabei befand sich ein infizierter Frischling unmittelbar hinter dem Wildabwehrzaun in Ortsnähe Großkoschen. Auf Grund dessen wurde die Sperrzone II angepasst. Die Sperrzone II erstreckt sich vom Süden des Landkreises von der Landkreisgrenze Elbe-Elster in Richtung Süd-Ost, östlich entlang der BAB 13 weiter über Teile der Stadt Großräschen bis zu Teilen der Stadt Vetschau an die Landkreisgrenze zu Spree-Neiße. Das Kerngebiet nebst weißer Zone bei Neupetershain-Nord innerhalb der Sperrzone II bleibt dabei unverändert. Der Schutzkorridor wurde bereits Anfang August um die Gemarkung Senftenberg erweitert, um die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest (ASP) ins Landkreisinnere zu verhindern.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche durch Viren verursacht wird und die sofortige Anordnung der rechtlich-definierten Bekämpfungsmaßnahmen, u. a. die Festlegung von Restriktionszonen und die Errichtung von Absperrungen erforderlich macht.

Bei der aktuellen Festlegung der Sperrzonen I und II wurden die Ergebnisse epidemiologischer Ermittlungen, die Strukturen des Handels, der örtlichen Schweinehaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Ausweitung dieser Zonen erfolgte in enger Abstimmung mit den übergeordneten Behörden des Landes Brandenburg sowie den zuständigen Behörden des Landes Sachsen und des Landkreises Bautzen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i.V.m. Art. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesGBbg).

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (folglich auch Veterinärbehörde) in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der Schweinepest-Verordnung.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hausschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung festgestellt wurde. Im Rahmen von Fallwildsuchen und Entnahmen in benachbarten Landkreisen, hier vor allem rasch zunehmend im Landkreis Bautzen zwischen Lauta,

Lauta-Dorf sowie Tätzschwitz sowie bei Großkoschen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben positive Befunde auf ASP. Mit Blick auf die Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Seuchengeschehen weiter in nördliche als auch südöstliche Richtung ausdehnt. Nunmehr wurde bei insgesamt 12 verendet aufgefundenen Wildschweinen, im Bereich um Großkoschen, die Infektion mit ASP nachgewiesen und durch das FLI bestätigt. Bisher war die Anpassung der Gebietskulisse infolge des Erregernachweises und dem damit verbundenen Verlauf des ASP-Geschehens bei Königswartha (Sachsen) und des mit ASP infiziert erlegten Wildschweines bei Neupetershain-Nord erforderlich. Auf Grund der im Landkreis Oberspreewald-Lausitz zuletzt aufgefundenen infizierten Wildschweine musste nun die Sperrzone II ausgeweitet werden.

#### **Zu A. Restriktionszonen:**

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um den Erlegungsort als Sperrzone II (vormals gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (vormals Pufferzone) festgelegt.

Entsprechend § 14d Abs. 2a Satz 1 SchwPestV wurde, zuletzt im Dezember 2022, um den Fundort des erlegten und labordiagnostisch auf ASP positiv bestätigten Wildschweins bei Neupetershain-Nord sowie mit Blick auf das umliegende Seuchengeschehen die Erweiterung der Sperrzone II einschließlich eines Kerngebietes sowie weißer Zone festgelegt, welches unverändert bestehen bleibt. Der bis dato festgelegte Schutzkorridor und die weiße Zone mit Kerngebiet sind vollständig umzäunt.

Angesichts der aktuell aufgefundenen und labordiagnostisch auf ASP positiv bestätigten Wildschweine nordöstlich von Großkoschen, insbesondere des Frischlings in Ortsnähe, wird die Sperrzone II um die Gemeinde Schipkau mit den Gemarkungen Meuro, Hörlitz, Klettwitz östlich der BAB 13 und Schipkau östlich der BAB 13, sowie die Stadt Schwarzheide mit der Gemarkung Schwarzheide östlich der BAB 13 erweitert.

Für den Schutzkorridor, die weiße Zone sowie das Kerngebiet gilt ein Jagdverbot für Schwarzwild (mit Ausnahmen - siehe hier B. IV. 1. ff.). Für das übrige Gebiet der Sperrzone II gilt das grundsätzliche Verbot der Bewegungsjagden (Ausnahmegenehmigung - siehe hierzu B. III.1.). Der erweiterte Schutzkorridor wird mit einem Festzaun gesichert, als eine Maßnahme zur Eindämmung und Verbreitung des Erregers. Ziel ist dabei, die Schwarzwildpopulation durch eine zeitnah verstärkte Entnahme im gesamten Landkreis zu minimieren und eine vollständige Entnahme im Schutzkorridor und Kerngebiet nebst weißer Zone durchzuführen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

Vorliegend handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Zwar „hat“ die Behörde die Sperrzonen festzulegen, aber die Größe des Gebietes ist - anders als bei Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet im Falle des Ausbruchs der ASP beim Hausschwein - nicht festgelegt. Insoweit hat die Behörde Ermessen hinsichtlich des Umfangs der festzulegenden Restriktionszonen. Im Weiteren wird auf die Begründung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1643 hingewiesen.

Bei der Festlegung der erweiterten Restriktionsgebiete wurde zur Vermeidung der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die

Festlegung der vorliegenden Sperrzonen erfolgte nach umfassender und intensiver Befassung mit der Gesamtsituation in Abstimmung mit der Landesbehörde, dem Bundesministerium und der EU-Kommission. In die Entscheidungsfindung sind die Struktur und Dichte der Hausschweine- und Schwarzwildbestände, topografische Verhältnisse, die Infrastruktur, die Revierverhältnisse wie auch die Kenntnisse über die Einstands- und Rückzugsgebiete des Schwarzwildes sowie dessen Streifverhalten eingegangen.

### **Zu B. angeordnete Maßnahmen:**

zu B I. Nr. 1

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) und die Pufferzone (Sperrzone I) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde für das Kerngebiet über die Maßregeln für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung des Kerngebiets oder eines Teils des Kerngebiets ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Durch die Zäunung des festgelegten Schutzkorridors entlang der brandenburg-sächsischen Grenze sowie in Teilen der Sperrzone II (weißen Zone und Kerngebiet) sollen bisher potentiell infizierte Wildschweine in diesem räumlich abgegrenzten Gebiet gehalten und die Einschleppung der Tierseuche in andere, bisher freie Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung oder bergbaurechtlich beschränkte schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

**Nur durch konsequent geschlossene Zäune erfüllt der ASP-Schutzzaun seine Funktion.** Es ist daher erforderlich, unter Buchstabe B, Ziffer I. 1 anzuordnen, dass die Tore nach deren Benutzung umgehend wieder zu schließen sind. Zur erfolgreichen und erforderlichen Bewirtschaftung des Zaunes (Kontrolle, Wartung, Instandsetzung) ist das Betreten, Befahren und Freihalten eines Randstreifens am Zaun durch amtliche beauftragte Personen unentbehrlich. Unter Punkt B. I. 1 dieser Verfügung wurde daher angeordnet, dass die amtlichen Tätigkeiten und Personen zu dulden sind.

zu B I. Nr. 2, 3, 5 und 6

Die verstärkte Bejagung im gesamten Landkreis, die Anzeige, Kennzeichnung und Beprobung des erlegten Wildes sowie die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen werden unter Anwendung des Erlasses des MSGIV vom 11.03.2022 „Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der Afrikanischen Schweinepest“ auf der Grundlage des Art. 70 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a der SchwPestV angeordnet. Die verstärkte Bejagung dient der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen und damit der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Die verstärkte Suche nach verendeten Wildschweinen soll bewirken, dass schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über den Landkreis hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Behörde hat durch die Kennzeichnung und Beprobung die Möglichkeit, das aktuelle Seuchengeschehen auch außerhalb der festgelegten Restriktionsgebiete zu beobachten. Aufgrund der Funde positiv auf ASP getesteter erlegter Wildschweine sowie Wildschweinkadaver mit weiterer Tendenz zur Ausbreitung, sollen die Maßnahmen der Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung eine frühzeitige Erkennung eines weiteren Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen. Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausweitung sein. Die Behörde kann, soweit es aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich ist, die weitere Verwendung der Tierkörper erlegter Wildschweine als Lebensmittel untersagen.

Die Nachverfolgung und unmittelbare Maßnahmeneinleitung kann nur dann ungehindert ausgeführt werden, wenn neben dem Fundort auch der Aufbewahrungsort bekannt gegeben wird. Die Angabe ist notwendig, um mit größter Sorgfalt eine schnelle und effiziente Eindämmung des ASP-Geschehens zu leisten.

zu B. I. Nr. 4

Gemäß § 3a Nr. 4 der SchwPestV wird im Tenor dieser Verfügung unter B. I. Nr. 4 verfügt, dass im gesamten Landkreis bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen muss. In Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens dient diese Maßregel dem Schutz vor der Verschleppung des ASP-Virus. Durch den Aufbruch von Tierkörpern an einem zentralen Ort bleibt das Risiko in Form von infektiösem Material überschaubar und nachvollziehbar. Desinfektionsmaßnahmen sind zudem leichter umzusetzen.

zu B. II. Nr. 1 bis 8

Die für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II) geltenden Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gem. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 11a) TierGesG auch für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit vom Wildschwein auf Hausschweine und untereinander als auch der hohen Mortalitätsrate (Sterblichkeitsrate) bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Nach § 4 Abs. 3 der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) i.V.m. § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV ist der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde zu verbieten bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung zu widerrufen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist. Die Untersagung der Auslaufhaltung ergeht nach § 11 Nr. 4 SchHaltHygV. Da der Erreger für Schweine und Wildschweine gleichermaßen hoch ansteckend ist, finden die Regelungen der SchHaltHygV im gleichen Maß Anwendung für gehaltene Wildschweine wie für

Schweine. Auf Grund des hohen Risikofaktors der lokal geführten Kleinsthaltungen wird die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen für die Sperrzone I untersagt. ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen für die Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen, bei Gewährleistung aller erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen, bei der Veterinärbehörde beantragt werden.

Die Maßregeln dienen dem Schutz des Schwarzwildes und der Hausschweine und sollen eine frühzeitige Feststellung der Tierseuche ermöglichen, um ggf. weitere geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer Weiterverbreitung des Virus einleiten zu können.

Aufgrund des aktiven Infektionsgeschehens, vor allem der aktuell noch anhaltenden Ausbreitung der ASP-Gebietskulisse war es erforderlich, die Maßnahmen in Bezug auf Hygienemaßregeln, Suche, Beprobung und Bergung sowie Beseitigung aufgefundenen Fallwildes auch auf die Sperrzone I auszuweiten.

zu B. II. Nr. 9

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV wurde für die Pufferzone (Sperrzone I) angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone I gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone I gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus besitzt eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt. Insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Auch diese Maßregel dient, in Anbetracht des hoch aktiven Infektionsgeschehens und v.a. der Ausbreitung der ASP in der Gebietskulisse, dem Schutz der in der Sperrzone I bestehenden Hausschweinbestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus vor einer indirekten Verbreitung.

zu B. II. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone I anordnen. Das Verbot kann auf das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen beschränkt werden, so dass ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone I innerhalb Deutschlands möglich ist. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, weitere Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu B. II. Nr. 11

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone I gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Stücke aus frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sind vor dem Verbringen und Verarbeiten negativ auf das ASP-Virus zu untersuchen, insofern sie im Inland verbracht werden sollen.

zu B. III. Nr. 1

Unter Punkt B. III. Nr. 1 dieser Verfügung wird angeordnet, dass Bewegungsjagden grundsätzlich untersagt werden. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 28 und § 10 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung die Beschränkung und Verbote der Jagd verfügen. Dadurch sollen, insbesondere bei standorttreuem Wild, eine unbeabsichtigte oder unkontrollierte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden werden, um eine zeitnahe und effiziente Bekämpfung der ASP voranzutreiben. Die Anordnung des Jagdverbotes erfolgt bis auf weiteres. Ausnahmegenehmigungen können formlos bei der Veterinärbehörde beantragt werden.

zu B. III. Nr. 2 und 3

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen (siehe auch Punkt C), dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt unter Berücksichtigung und in Anlehnung des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK - siehe Anlage 2 für das gefährdete Gebiet (Sperrzone II).

Die Jagdschneisen, in Anlehnung des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK - siehe Anlage 2, sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweinen zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

zu B. III. Nr. 4

Gemäß § 14d Abs. 7 SchwPestV kann die zuständige Behörde zur Vermeidung der Verschleppung der ASP anordnen, dass Hunde im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) oder in Teilen dieses Gebietes außerhalb von Wohngebieten nicht frei umherlaufen dürfen. Ausgenommen hiervon sind zur Kadaversuche durch den Landkreis beauftragte Hundestaffeln.

zu B. III. Nr. 5

Rechtsgrundlage für die unter Punkt B. III. Nr. 5 dieser Verfügung ist § 14d Abs. 4. Nr. 2 SchwPestV. Demnach sind Tierhalter, die Ihre Schweine- und Wildschweinhaltung in einer Restriktionszone haben, mit Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) gesetzlich verpflichtet, die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

Bei einer am Gesetzeszweck orientierten Auslegung ist unter dem Begriff der Absonderung die in dieser Verfügung angeordnete Aufstallung zu verstehen. Gesetzeszweck ist die Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung – auch im Sinne eines Schutzes vor Ausbreitung der Seuche und dem Schutz Dritter. Die Unterbringung der Schweine in einem von allen Seiten von Einträgen von außen gesicherten und durch strenge Hygienemaßnahmen geschützten Stall, kann die einzige Form einer Absonderung sein, die das Risiko der Eintragung des ASP-Virus in den Schweinebestand auf das kleinstmögliche Maß reduziert. Weiterhin wird auf § 4 Abs. 3 der SchHaltHygV hingewiesen, wonach bereits der Antrag auf Freilandhaltung von Schweinen durch die zuständige Behörde zu verbieten bzw. die bereits erteilte Genehmigung auf Freilandhaltung zu widerrufen ist, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren gefährdet ist. Da der Erreger für Schweine und Wildschweine gleichermaßen hoch ansteckend ist, finden die Regelungen der SchHaltHygV im gleichen Maß Anwendung für gehaltene Wildschweine wie für Schweine.

— Das in der fachkundigen Risikoeinschätzung einer Übertragung von ASP auf Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungen vom 13.4.2022 vom FLI erläuterte Restrisiko eines ASP-Eintrags in Hausschweinbestände kann im Hinblick auf die zuvor erläuterte Seuchensituation auch nicht als vernachlässigbares Risiko interpretiert, sondern muss als bestehendes Risiko anerkannt werden, vor allem dann, wenn die Schweinehaltungshygieneverordnung nicht entsprechend der geforderten hohen Biosicherheitsstandards umgesetzt werden kann. Der Risikoeinschätzung des FLI kommt aufgrund seiner Sachkunde für den Bereich der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 27 TierGesG) gesteigerte Bedeutung zu.

Anhand des ASP-Ausbruchs in Hausschweinbeständen in den umliegenden Landkreisen wird offensichtlich, dass ein Restrisiko neben der erläuterten Gefahr durch den Eintrag von Lebensmittelresten in Freilandhaltungen durch Krähen offenbar auch auf anderen Übertragungswegen besteht. Eine Freilandhaltung potenziert demnach zusätzlich zu dem ungeklärten Eintragungsweg das Risiko um die vom FLI beschriebene Übertragung durch Krähen. Eine Übertragung durch andere Vektoren (lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier oder Menschen auf andere Tiere oder Menschen übertragen – z.B. Zecken, Mücken, Nagetiere) ist ebenfalls denkbar und nicht abschließend untersucht. Entsprechend ist den Empfehlungen des FLI, als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums u.a. im Bereich Tierseuchen, eine Aufstallung der in Freiland- oder Auslaufhaltung gehaltenen Tiere vorzunehmen, um das bestehende Risiko zu minimieren, nachzukommen.

zu B. III. Nr. 6

— Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 16 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung über die Beschränkung der Nutzung und das Verbot des Haltens empfänglicher und anderer als empfänglicher Tiere im Betrieb erlassen. Die Besamung empfänglicher Sauen wird in der aktuellen Situation der Ausbreitung des ASP-Virus untersagt. Die hierdurch ausgelösten Absatzschwierigkeiten für Schweinefleisch, unter Beachtung der gleichzeitigen Notwendigkeit, aus Tierwohlgründen und Platzgründen in den Betrieben schlachtreife Schweine schlachten zu müssen, sollen dadurch in der Sperrzone II reduziert werden.

zu B. III. Nr. 7

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone II in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

zu B. III. Nr. 8

Auf der Grundlage der Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II anordnen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

zu B. III. Nr. 9

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen. Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

— zu B. III. Nr. 10

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Nach Art. 52 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 kann die zuständige Behörde innerhalb der Sperrzone II Ausnahmen unter den dort aufgeführten Voraussetzungen zulassen. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse können für den privaten häuslichen Gebrauch (bzw. dessen Verwendung) innerhalb der Sperrzone II verbracht werden, insofern vor der Verbringung die Stücke negativ auf den ASP-Virus untersucht wurden.

zu B III. 11

Für das entnommene Schwarzwild aus der Sperrzone II gelten ebenfalls besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie die Anforderungen nach Art. 52 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Vorwiegend in dem gefährdeten Gebiet einschließlich des Schutzkorridors, des Kerngebietes sowie der weißen Zone ist vorrangig davon auszugehen, dass infiziertes Schwarzwild entnommen wird, sodass diese zwingend in amtlich bestimmten Sammelstellen aufzubewahren sind. Erst mit Vorliegen eines negativen ASP-Untersuchungsergebnisses kann das Schwarzwild entsprechend der gesetzlichen Regularien für den privaten häuslichen Gebrauch weiterverwertet werden.

— zu B IV. 1 und 2.

Nach Art. 65 lit. b) der Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, in der infizierten Zone, die Jagdaktivitäten und sonstige Tätigkeiten im Freien regulieren. Die infizierte Zone (Schutzkorridor, weiße Zone und Kerngebiet) sind dabei Teile der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).

Nach der „Anordnung von Maßnahmen zu Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ vom 24.3.2021 muss die weiße Zone mittels doppelten festen Zäunen gesichert werden, um die Jagd in diesen gefährdeten Gebieten in Form der Einzeljagd und Fallenjagd auszuführen. Der bis dato eingerichtete Schutzkorridor, das Kerngebiet sowie die weiße Zone konnten, auf Grund der eingeleiteten Maßnahmen, mit je einer festen Zaunreihe bereits abgesondert werden. Für den mit dieser Verfügung erweiterten Schutzkorridor wird nach Stellen eines Segmentzaunes der Bau eines Festzaun folgen.

Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 28 und § 10 TierGesG kann das Veterinäramt als zuständige Behörde Maßnahmen zur Verhütung von Tierseuchen und deren Bekämpfung über Verbote und Beschränkungen in der Jagd verfügen. In Anlehnung an die „Anordnung von Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in Restriktionsgebieten“ vom 24.3.2021 macht die Veterinärbehörde hiervon gebrauch, sodass auch im Schutzkorridor die Jagd auf Schwarzwild untersagt wird. Ausnahmen vom Jagdverbot für Schwarzwild bilden hierbei die Fallen- und Einzeljagden, insofern es sich bei diesen nicht um Bewegungsjagden handelt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde im gesamten Schutzkorridor gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 SchwPestV die vollständige Entnahme von Schwarzwild angeordnet. Die Schwarzwildpopulation soll dadurch derart reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird. Bewegungsjagden sollen dabei unterbleiben. Dadurch sollen, insbesondere bei standorttreuem Wild, eine unbeabsichtigte Versprengung der Population und eine damit verbundene mögliche Seuchenverschleppung vermieden werden. Weiterhin ist in den voran genannten Teilen des gefährdeten Gebietes eine gezielte und planbare Entnahme im Sinne des Monitorings sowie der Risikobewertung bei der Entwicklung des Tierseuchenerregers erforderlich.

Somit sind Einzeljagden und Fallenjagden auf Schwarzwild in den voran genannten Gebieten möglich. Ausnahmegenehmigungen können formlos bei der Veterinärbehörde beantragt werden.

Zu B IV. 3.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Das Risiko der Verbreitung bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen ist unter Betrachtung des aktuellen Seuchengeschehens risikobehaftet, daher wird die Nutzung dieser Flächen unter Berücksichtigung und in Anlehnung des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK - siehe Anlage 2 für den Schutzkorridor, der weißen Zone sowie das Kerngebiet des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II) bedingt erlaubt.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird die Nutzung dieser Flächen erlaubt. Jedoch dürfen der mechanisierte Holzeinschlag und die mechanisierte Rückung sowie Pflügen erst nach nachgewiesener abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften sowie das unbeabsichtigte Aufscheuchen von Wildschweinen möglichst geringgehalten werden sollen. Die Absuche hat dabei frühestens 48 Stunden vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit zu erfolgen und ist mittels Kadaversuch-App dem Veterinäramt nachzuweisen.

zu B IV. 4.

Soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im gefährdeten Gebiet erforderlich ist, kann gem. §14d Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 der SchwPestV die zuständige Behörde kraft Gesetz den Jagdarausübungsberechtigten zur Suche nach Fallwild verpflichten. Weiterhin kann die zuständige Behörde nach §14d Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 der SchwPestV in begründeten Fällen und nach vorliegenden Erkenntnissen im gefährdeten Gebiet die Bejagung sowie die Fallwildsuche durch andere Personen als den Jagdarausübungsberechtigten vornehmen lassen. Dabei muss die Entnahme eines potentiell mit dem ASP-Virus infizierten Schwarzwildes nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grund als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Diese Maßnahmen sollen erzielen, dass die schnelle, adäquate und kontinuierliche Vorgehensweise im aktuellen Seuchengeschehen eine mögliche Verschleppung durch erkranktes oder verendetes Schwarzwild eingedämmt bzw. verhindert wird. Dabei ist eine evtl. Bejagung und Fallwildsuche mit anderen, amtlich beauftragten Personen durch den Jagdausübungsberechtigten zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.

zu B IV. 5. und B V. 1.

Für land- und forstwirtschaftliche Flächen wurde nach der „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nummer 1 der SchwPestV“ des MSGIV eine Nutzungsbeschränkung erlassen. Nach der benannten Anordnung sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme festgelegt. Sollten land- und forstwirtschaftliche Flächen auf Grund der Voraussetzungen einer Ausnahme vom Nutzungsverbot bewirtschaftet werden müssen, sind diese vor Beginn der Tätigkeiten bzw. während der Bewirtschaftung entsprechend auf Fallwild oder erkrankte Tiere abzusuchen. Die amtliche Freigabe der Flächen nach erfolgter Kadaversuche soll dabei das sorgfältige Vorgehen im ASP-Geschehen sichern, im Rahmen des Seuchengeschehens die Interessen Dritter möglichst berücksichtigen und eine Verschleppung durch erkranktes oder verendetes Schwarzwild verhindern.

zu B. IV. Nr. 6

Nutzen und Aufwand wurden durch diese Maßnahme, anlehnend an den Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2, berücksichtigt.

zu B V. 2.

Auf der Grundlage des Erlasses des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nummer 1 der SchwPestV“ vom 6.12.2021 wird unter B V. 2. die Verwendung von Erntegut nach tiereseuchenrechtlichen Gesichtspunkten, zur Vermeidung der Verschleppung des ASP-Virus, insbesondere in Hausschweinbestände, geregelt.

Zu B V. 3

In Anlehnung an B III. 4. wurde der Nutzen und Aufwand durch diese Maßnahme berücksichtigt, ergänzend zum Leitfaden zu Anbauregelungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) - siehe Anlage 2.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 VwVfG. Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Keulung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind auf Grund der akuten Seuchengeschehnisse angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs

erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

#### **Zu C.**

Nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten. Die Anordnung kann erneut getroffen werden.

#### **Zu D.**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

#### **Zu E.**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 des VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Buchstabe E dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf die aktuellen Bedingungen und bereits eingeleiteten Maßnahmen auf den Hintergrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest im Gebiet des Landkreises, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) auf der Internetseite des Landkreises unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) > *Afrikanische Schweinepest (ASP)* > *aktuelle Bekanntmachungen*. Die Allgemeinverfügung kann neben der Veröffentlichung auf der Internetseite auch beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Haus 3, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Amtsblatt des Landkreises sowie im Wochenkurier wiedergegeben.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an [poststelle@osl-online.de](mailto:poststelle@osl-online.de) gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de) eingesehen werden.

Im Auftrag

DVM Jörg Wachtel  
Amtstierarzt

### **Ergänzender Hinweis:**

1. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG i.V.m SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

### **Anlagen:**

1. Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg; Stand: März 2021
2. Leitfaden zu Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung); Stand: März 2023

**Anlage 1** – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

---

## **Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg**

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche. Diese Anweisungen erfolgen somit auf der Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Schweinepest-Verordnung.

Die in der Bejagungsstrategie benannten Maßnahmen stellen keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes dar.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen ist die vollständige Eingrenzung der Seuchengeschehen durch die Einrichtung von Weißen Zonen mittels doppelten festen Zäunen um die Kerngebiete.

Ziel der Maßnahmen ist eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes in den festgelegten Kerngebieten und Weißen Zonen, so dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird.

In den einzelnen Restriktionszonen sind folgende angeordnete Maßnahmen durchzuführen:

### **Weiße Zone:**

Innerhalb der Restriktionsgebiete hat die Bejagung der Weißen Zone oberste Priorität.

In der Weißen Zone findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

In der Weißen Zone sind folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde
- Einzeljagd, vorrangig auf Bachen, in einem ausreichenden Abstand zu Fallenstandorten
- Bewegungsjagden/Erntejagden nach behördlicher Anordnung mit Festlegung des Einstandsgebietes und Art, Umfang der Durchführung

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Bewegungsjagden sind gezielt und möglichst kleinräumig anzuordnen sowie auf Flächen zu begrenzen, auf denen Fallenfang oder Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Bei Bewegungsjagden ist ein Abstand vom Zaun von ca. 1 km einzuhalten.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

## **Anlage 1** – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

---

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Jagd auf alle anderen Wildarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme durch den Jagd ausübungs berechtigten nach vorgeschriebenem Muster
- im Falle einer beabsichtigten Wildbret-Verwertung ist der Aufbruch der Wildsammelstelle zuzuführen
- im Falle von virologisch oder serologisch ASP-positiv getesteten Wildschweinen in einer Wildsammelstelle ist das gesamte dort vorhandene Wildbret unschädlich zu beseitigen
- die Wildbret-Verwertung ist ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes zulässig

### **Kerngebiet:**

Im Kerngebiet sind unter Berücksichtigung des hohen Aufwandes für das Auffinden an der Seuche verendeter Tiere bereits in der ansteigenden epidemischen Phase folgende Bejagungsformen zulässig:

- Fallenjagd nach Kapazität
- Einzeljagd
- Erntejagd auf Anordnung des Kreises

Im Kerngebiet findet eine Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechtes statt und wird mit jagdlichen Methoden vollzogen.

Die Einzeljagd sollte vorrangig als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.

Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Wildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Soweit möglich sind Schalldämpfer einzusetzen.

Vor Beginn jagdlicher Maßnahmen sind vorbereitende Schulungen von allen beteiligten Jägern bezüglich Seuchenschutz-/Hygienemaßnahmen wahrzunehmen.

Die jagdlichen Maßnahmen sind durch regelmäßige Fallwildsuche und revierbezogene Zaunkontrolle/Torschließung zu begleiten.

Die Einzeljagd auf alle anderen Wildtierarten nach jagdrechtlichen Vorschriften ist zulässig. Die Jagdhundausbildung ist nicht zulässig.

Eine Aufwandsentschädigung für Entnahme und Ablieferung von erlegtem Schwarzwild wird dem Jagdbezirksinhaber in vom MSGIV festgelegter Höhe gewährt.

## **Anlage 1** – Leitfaden zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg

---

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Behörde .
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug  
Erlegungsort ist sichtbar mit Warnband zu kennzeichnen
- Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper unter amtlicher Aufsicht

### **Restriktionsgebiete außerhalb der Weißen Zone:**

In Restriktionsgebieten außerhalb der Weißen Zone ist die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes erforderlich. Die Jagd auf alle anderen Wildtierarten ist zulässig.

Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine im gefährdeten Gebiet und in der Pufferzone sind zu beachten.

Bezüglich der Behandlung von erlegtem Schwarzwild ist Folgendes anzuordnen.

- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen
- erforderliche Nachsuchen sind gestattet
- Aufbrechen von Schwarzwild an behördlich festgelegten Stellen
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug
- Probenahme nach vorgeschriebenem Muster durch den Jagdausübungsberechtigten
- unschädliche Beseitigung von Aufbruch, Schwarten und Wildbret-Resten
- Wildbret-Verwertung nach negativer Beprobung möglich
  - o im Falle der Erlegung im gefährdeten Gebiet muss Wildbret dort verbleiben
  - o im Falle der Erlegung in der Pufferzone ist eine Wildbret-Verwertung im Inland möglich
- nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild kann an den Annahmestellen des Landkreises angeliefert werden

**Anlage 2** – Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

---

**Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
(Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)**

**Geltungsbereich**

Diese Anbauregelungen gelten für landwirtschaftliche Flächen, die in fest abgegrenzten (eingezäunten) Kernzonen und weißen Zonen der ASP-Restriktionszonen liegen.

**Ziel**

Mit den Anbauregelungen wird das Ziel verfolgt, die Seuchenbekämpfung ohne große Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung vornehmen zu können. Dies gelingt nur bei einem Miteinander von Landwirten, Grundstückseigentümern und Jägern.

Die Futtermittelversorgung in den Kerngebieten und weißen Zonen soll weitestgehend sichergestellt werden.

**Anbauregelungen**

Vorzugsweise sind durch die Unternehmen die nichtproduktiven Flächen wie beispielsweise Brachen in die weißen Zonen zu legen, um eine sichere Entnahme von Wildschweinen vornehmen zu können.

Soweit es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, sollte der Maisanbau verstärkt auf Flächen außerhalb der Kernzone verlagert und dafür innerhalb der Kernzone andere Sommergetreide oder Körnerleguminosen bzw. niedrig wachsende Kulturen angebaut werden. Gegebenenfalls kann auf den Anbau von Sorghumhirse zur Biogasnutzung ausgewichen werden. Darüber hinaus sollte für die Rohstoffversorgung von Biogasanlagen auf alternative Substrate wie zum Beispiel Gülle, Festmist sowie gegebenenfalls Grünlandaufwuchs zurückgegriffen werden. GPS-Getreide (Wintergetreide) kann in begrenztem Maße Mais ergänzen bzw. ersetzen. Das Ziel einer maximal wirksamen Bejagung von Schwarzwild bei Ermöglichung landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen soll durch die Anlage von Bejagungsschneisen erreicht werden. Für die Kulturen Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps gilt, dass ab einer Größe von 10 Hektar Bejagungsschneisen anzulegen sind, um eine höhere Entnahme der Wildschweine in den genannten Gebieten sicherzustellen und dem Einstand von Wildschweinen auf nicht überschaubaren Flächen entgegenzuwirken. Soweit Flächen bereits im Vorjahr bestellt wurden, sind die Jagdschneisen in Abstimmung mit dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten in den wachsenden Bestand einzubringen. Alternativ kann durch eine blockweise Ernte (Einmähen von drei Schneisen in den Schlag, um einen Wildwechsel durch einen gesamten Schlag zu vermeiden) die zielgerichtete Bejagung gewährleistet werden. Die Ernte hat darüber hinaus nur bei natürlichem Licht stattzufinden. Bei der Einrichtung der Schneisen ist das natürliche Wechselverhalten der Wildschweine im Hinblick auf die Erntezeitpunkte der Kulturen und von Schwarzwild bevorzugte Einstände zu berücksichtigen. Hierzu hat eine enge Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

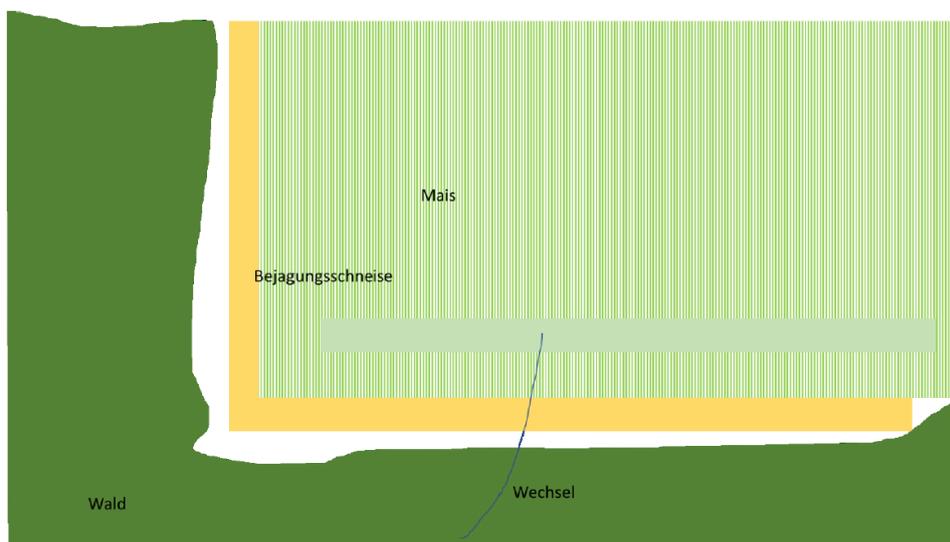
Grundlage für die Anlage von Bejagungsschneisen bildet der Praxisleitfaden "Schwarzwildbewirtschaftung in der Agrarlandschaft".

**Anlage 2** – Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

---

Eine Bejagungsschneise erfüllt demnach folgende Anforderungen:

1. Anlage bei der Einsaat durch Auslassen von Saatlegung - außer bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Öko-landbau sowie Natura 2000-Ausgleich (siehe unten)
2. Duldung von auflaufender Begrünung der Schneise
3. Vorzugsweise Anlage 90 Grad zur Saatreihe
4. Schneise nach vier Seiten durch Kultur begrenzen
5. Anbindung der Schneisen an Hauptwechsel und vom Schwarzwild bevorzugte Strukturen



**Zur Sicherung der Agrarförderung sind nachstehende Hinweise zu beachten:**

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste im Agrarförderantrag). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden.

Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt,
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber zwei bis drei Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlags liegen darf,
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai) gemulcht / gemäht werden kann.

Für BJS gelten im Zusammenhang mit der Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), des Ökologischen Landbaus, des Natura 2000-Ausgleichs sowie der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten folgende Maßgaben:

**Anlage 2** – Anbauregelungen auf Grund der Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) (Leitfaden Anbauregelungen ASP-Seuchenbekämpfung)

---

Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ sind im Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) mit den Bindungen 881 und 883 sowie beim Natura 2000-Ausgleich (FP 50) mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z förderfähig, **wenn nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung /Ernte des Bestands auf der Schneise** vorgenommen wird.

Bei der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ/FP3315) mit der Bindung 33 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

Nicht förderfähig sind Ackerparzellen mit Bejagungsschneisen, die im Förderprogramm Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen (FP 860 / Bindungen 861, 861a) verpflichtet sind.

---

*Hinweis: Eine Blüh- und/oder Bejagungsschneise kann auch als eigene Gesamtparzelle in Form einer nichtproduktiven Fläche (Ackerbrache) erfasst und somit zur Erfüllung des GLÖZ-Standards 8 bzw. für die Öko-Regelung 1a/1b genutzt werden. In diesem Fall muss die Fläche als eigene Gesamtparzelle exakt eingezeichnet sowie für GLÖZ 8 bzw. die Öko-Regelung 1a/1b gekennzeichnet werden, die jeweiligen Anforderungen sind einzuhalten. Die Mindestparzellen-größe für GLÖZ 8 bzw. für die Öko-Regelung 1a/1b beträgt 0,1 ha.*